

Aktenzeichen: 3 AZR 271/83

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 21. Mai 1985

- 3 AZR 271/83 -

I. Arbeitsgericht

Gelsenkirchen

Urteil vom 12. August 1982

- 3 Ca 267/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 16. März 1983

- 12 Sa 1433/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Tarifbestimmung

Gesetz:

TVG § 1 Auslegung; Rahmentarifvertrag für das Gebäude-
reinigerhandwerk vom 26. November 1979 § 8, 9

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Abgestufte Zuschlagsregelung für Sonn- und Feiertagsarbeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 271/83

12 Sa 1433/82 Hamm

**Verkündet am
21. Mai 1985**

**Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie den ehrenamtlichen Richter Weinmann und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

- 1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. März 1983 - 12 Sa 1433/82 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.**

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Gebäudereinigerin für einen Stundenlohn von 8,05 DM brutto tätig. Auf den Arbeitsvertrag finden kraft Verbandszugehörigkeit der Parteien die Tarifverträge für das Gebäudereinigerhandwerk Anwendung, darunter der Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 26. November 1979 (nachfolgend: RTV). Die Klägerin ist ständig im M hospital G eingesetzt. Sie arbeitet jeweils eine Woche lang durchgehend von montags bis einschließlich sonntags täglich in der Zeit zwischen 18.00 und 21.30 Uhr. In der darauffolgenden Woche hat sie arbeitsfrei. Die Klägerin verlangt für die an den beiden Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1981 geleistete Arbeit einen Feiertagszuschlag zum Stundenlohn in Höhe von 200 %. Die Hälfte davon hat die Beklagte gezahlt. Der mit der Klage geltend gemachte Restbetrag beläuft sich auf 56,35 DM brutto. Er ist der Höhe nach unstreitig.

In dem Rahmentarifvertrag heißt es unter anderem:

"§ 8

Anordnung von Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Unbedingt notwendige Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann, wenn sie aus betrieblichen Gründen unbedingt notwendig ist, angeordnet werden.

.....

§ 9

Zuschläge

1. Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen.
2. Die Zuschläge betragen:
 - a) für Mehrarbeit 25 v.H.,
 - b) für Nachtarbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit 25 v.H.,
 - c) für Nachtarbeit, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus 100 v.H.,
 - d) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen 100 v.H.,



- 3 -

- e) für Arbeiten am Neujahrstag, am Oster- und am Pfingstsonntag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen 200 v.H.
- f) Für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen 150 v.H.,
- g) bei Sonn- oder Feiertagsarbeiten, die an gleicher Arbeitsstelle durch den Auftrag bedingt laufend verrichtet werden, ist jeweils ein Zuschlag von 100 v.H. zu zahlen.

3."

Die entsprechenden Bestimmungen des zeitlich vorangehenden Rahmentarifvertrags vom 16. März 1977 lauteten:

" § 9

Sonn- und Feiertagsarbeit

Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig. Sie darf nur angeordnet werden, wenn dies unbedingt notwendig ist.

§ 10

Zuschläge

1. Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen.
2. Die Zuschläge betragen:
 - a) für Mehrarbeit 25 v.H.,
 - b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
 - c) für Nachtarbeit im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit 100 v.H.,
 - d) für Arbeiten an Sonntagen 100 v.H.,
 - e) für Arbeiten an Feiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Lohnausfall gezahlt wird 150 v.H.,
 - f) für Arbeiten am Neujahrstag, 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen 200 v.H.
3. Bei Sonn- und Feiertagsarbeiten, die an gleicher Arbeitsstelle durch den Auftrag bedingt laufend verrichtet werden, ist kein besonderer Zuschlag zu zahlen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Bei Sonn- und Feiertagsarbeit ist in diesem Fall als Ausgleich für jeden Sonn- und Feiertag ein bezahlter freier Wochentag nach Wahl zu gewähren."

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei gemäß § 9 Nr. 2 Buchst. e verpflichtet, für die beiden Weihnachtsfeiertage den Zuschlag von 200 % zu zahlen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 56,35 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, im Fall der Klägerin sei § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV anzuwenden, der einen Zuschlag von nur 100 % vorsehe. Die Klägerin verrichte laufende Arbeiten an gleicher Arbeitsstelle, die - bedingt durch den Auftrag - auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müßten. Für diese Arbeiten sei die Klägerin auch eingestellt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat für die beiden Weihnachtsfeiertage 1981 nur Anspruch auf den von der Beklagten gezahlten Feiertagszuschlag nach § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV in Höhe von 100 %. Den Zuschlag nach § 9 Nr. 2 Buchst. e RTV in Höhe von 200 % kann sie nicht verlangen. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen.



- 5 -

1. Schon aus dem Wortlaut der maßgebenden Tarifnorm, auf den es für die Auslegung zunächst ankommt, ergibt sich, daß der Klägerin nur der Zuschlag in Höhe von 100 % zusteht.

a) § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV sieht einen Zuschlag von 100 % vor bei Sonn- und Feiertagsarbeiten, die an gleicher Arbeitsstelle durch den Auftrag bedingt laufend verrichtet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die Arbeit der Klägerin. Die Reinigungsarbeiten im M - hospital G., der Arbeitsstelle der Klägerin, müssen durch den Auftrag bedingt laufend von montags bis einschließlich sonntags verrichtet werden. Dies ist unstreitig.

b) Die Auffassung der Revision, wonach nicht Buchstabe g, sondern Buchstabe e von § 9 Nr. 2 RTV als Spezialbestimmung für den gegebenen Sachverhalt maßgebend sei, trifft nicht zu. Soweit die Revision meint, die Auslegung des Landesarbeitsgerichts wäre nur richtig, wenn der in Buchstabe e geregelte Sachverhalt in Buchstabe g ausdrücklich ausgenommen würde, ist das nicht überzeugend. In Buchstabe g wird mit den Worten "Sonn- oder Feiertagsarbeiten" eine Bezeichnung gewählt, die von ihrem Wortsinn her den Tatbestand des Buchstaben e umfaßt. Das schließt auch aus, den Buchstaben g nur als eine Ausnahme der für Normalfeiertage geltenden Regelung des Buchstaben f anzusehen, wie die Revision meint.

In den Buchstaben d bis f von § 9 Nr. 2 RTV sind die Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit geregelt: Buchstabe d betrifft die Arbeit an Sonntagen und an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen; Buchstabe e betrifft die Arbeit an den dort im einzelnen bezeichneten "hohen" Feiertagen und Buchstabe f die Zuschläge für Arbeiten an Wochenfeiertagen. Wenn



- 6 -

Buchstabe g im Anschluß daran allgemein von "Sonn- oder Feiertagsarbeiten" spricht und bei Vorliegen der hier gegebenen tatsächlichen Umstände (laufende Verrichtung an gleicher Arbeitsstelle durch den Auftrag bedingt) vorsieht, daß der Zuschlag nur 100 % betragen soll, so gilt dies für die Fallgestaltungen der drei vorangehenden Regelungen, nämlich der Buchstaben d, e und f des § 9 Nr. 2 RTV. Um Sonn- und Feiertagsarbeiten i.S. des Buchstaben g handelt es sich in all diesen Fällen. Der besondere Anlaß der Arbeitszeitgestaltung, der in Buchstabe g geregelt wird, ist in jedem der drei zuvor geregelten Fallgestaltungen möglich.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß dieses Ergebnis auch durch die Tarifgeschichte belegt wird. In den zeitlich vorhergehenden Tarifverträgen, zuletzt in dem Rahmentarifvertrag vom 16. März 1977, war für den jetzt in § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV geregelten Tatbestand kein Zuschlag vorgesehen. Vielmehr war als Ausgleich für geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen "ein bezahlter freier Wochentag nach Wahl" zu gewähren. Auch diese Regelung umfaßte schon den mit § 9 Nr. 2 Buchst. e RTV übereinstimmenden Fall des § 10 Nr. 2 Buchst. f RTV a.F. Allerdings kam dies in dem alten Tarifvertrag deutlicher zum Ausdruck als im geltenden Tarifvertrag. Dort war die Regelung nicht in der Nummer 2 als deren letzter Buchstabe, sondern in einer weiteren Nummer der Bestimmung über Zuschläge enthalten. Sie umfaßte somit nach ihrer systematischen Stellung eindeutig alle in Nummer 2 geregelten Fälle. Aus der Übernahme der Ausnahmeregelung in § 9 Nr. 2 Buchst. e RTV kann die Klägerin jedoch nichts für sich herleiten. Auch für diese Einordnung sprechen systematische Gründe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Einmal ist die Ausnahme, wie oben dargelegt, so deutlich beschrieben, daß sie die Fälle der Buchstaben d bis f umfaßt. Zum andern bezog sich die Ausnahmeregelung in Nr. 3 des alten Tarifvertrages unnötigerweise auch auf die Tatbestände der Nummer 2 Buchst. a bis c, in denen es nicht um Sonn- und Feiertagsarbeiten ging. Das rechtfertigte die Umstellung im neuen Tarifvertrag.

Im Übrigen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Freizeitausgleich durch die Regelung des § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV ersetzt werden sollte, um Mißbräuche, die bei der Inanspruchnahme der Freizeit aufgetreten waren, zu beseitigen. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht insoweit als Bestätigung die von der Klägerin vorgelegte Stellungnahme der IG Bau-Steine-Erden herangezogen.

3. Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt. In den Fällen des § 9 Nr. 2 Buchstaben a bis f RTV muß der Arbeitnehmer einer Einzelfallanordnung des Arbeitgebers nach § 3 RTV Folge leisten. Diese kann ihn in seinen privaten Dispositionen überraschen und zu unvorhergesehener Mehrarbeit zwingen. Demgegenüber ist die Sonn- oder Feiertagsarbeit in den Fällen des § 9 Nr. 2 Buchst. g RTV voraussehbar, weil sie an gleicher Arbeitsstelle durch den Auftrag bedingt laufend verrichtet werden muß. Sie ist daher für den Arbeitnehmer weniger belastend und für den Arbeitgeber auch durch vorausschauende Planung nicht vermeidbar. Das erklärt die abgestufte Zuschlagsregelung des Tarifvertrages.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Weinmann

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)